



Stans, 9. September 2014
Nr. 666

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2). Finanzierungsvariante zum Investitionsdarlehen für Pflegebetten. Ergänzung von Art. 93d des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 491 vom 24. Juni 2014 verabschiedete der Regierungsrat den Gesetzesentwurf zum neuen Betreuungsgesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2) sowie die Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) zuhanden des Landrates.

1.2

Mit Schreiben vom 12. August 2014 informierten Gemeinderat Gregor Schwander, Stans, und der Heimleiter des Wohnhauses Mettenweg (Markus Kayser) die Stanser Landrätinnen und Landräte über die Auswirkungen des Betreuungsgesetzes auf das Wohnhaus Mettenweg. Dabei erläuterten sie die Auswirkungen eines allfälligen Ersatz- bzw. Neubaus des Wohnhauses Mettenweg auf die Aufenthaltskosten pro Person.

2 Erwägungen

2.1

Die Auswertung der Vernehmlassungen hat gezeigt, dass der Gesetzesentwurf zum neuen Betreuungsgesetz grundsätzlich von allen Seiten begrüsst wird. Insbesondere der Systemwechsel von Investitionsbeiträgen zu zinslosen Investitionsdarlehen im Bereich der Pflegebetten wird für richtig und korrekt befunden. Einzig der Ersatzbau sowie Sanierungen von bereits vorhandenen Pflegebetten sollten nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmenden ebenfalls mit Investitionsdarlehen durch den Kanton unterstützt werden.

2.2

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird weiterhin davon ausgegangen, dass für Ersatzbauten jeglicher Art im Bereich der Pflegebetten keine zinslosen Investitionsdarlehen durch den Kanton gewährt werden. Grundlage dieser Überlegungen sind die mit Beschluss Nr. 327 vom 14. Mai 2013 vom Regierungsrat genehmigten Richtlinien zur Kostenrechnung in Alters- und Pflegeheimen. Darin werden die Alters- und Pflegeheime aufgefordert, Rückstellungen für Sanierungen und werterhaltende Massnahmen zu tätigen. Mit diesen Rückstellungen müssen auch Ersatzbauten finanziert werden.

2.3

Der Gesetzesentwurf, der dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, regelt die Gewährung von Investitionsdarlehen für die Erstellung von Pflegebetten für sämtliche Einrichtungen gleich. Der Regierungsrat verzichtet auf eine Unterscheidung zwischen Alters- und Pflegeheime, die Investitionsbeiträge erhalten haben und den Einrichtungen, die lediglich bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhalten haben. Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass durchaus sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sprechen.

Die Investitionsbeiträge wurden gemäss Art. 58 des geltenden Sozialhilfegesetzes einmalig an die Errichtung, Erweiterung oder die wertvermehrende Renovierung von Pflegeheimen geleistet. Die bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen werden gemäss Art. 62 des geltenden Sozialhilfegesetzes an sogenannte Altersheime mit Pflegeabteilung gewährt. Dabei wird das Darlehen aufgrund der Inanspruchnahme von pflegebedürftigen Personen jährlich angepasst. Dieses Darlehen bzw. die Amortisationsleistungen zu Lasten des Kantons entsprechen längst nicht der Höhe der gewährten Investitionsbeiträge pro Pflegebett. Diese Tatsache führt zu einer Ungleichbehandlung von Alters- und Pflegeheimen und Altersheimen mit Pflegeabteilung im Kanton, obwohl alle die gleichen Dienstleistungen zur Verfügung stellen, nämlich die Betreuung von pflegebedürftigen Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern.

Die Tabelle zeigt die Einrichtungen auf, welche Investitionsbeiträge und / oder bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhielten.

Investitionsbeiträge	Bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen
Wohnheim Nägeligasse, Stans (120 Betten) Seniorenzentrum Zwyden, Hergiswil (48 Betten) Alterswohnheim Hungacher, Beckenried (32 Betten) Total 200 Betten im Kanton	Wohnhaus Mettenweg, Stans (alle Betten) Altersheim Oeltrotte, Ennetbürgen (alle Betten) Alterswohnheim Hungacher, Beckenried (ab 33. Bett) Alterswohnheim Buochs (alle Betten)

2.4

Aufgrund der beschriebenen, unterschiedlichen Finanzierungsformen schlägt der Regierungsrat – bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen – einen neuen Artikel 93d Gesundheitsgesetz mit folgendem Wortlaut vor:

Gesetzesentwurf	Änderung zum Gesetzesentwurf
Art. 93d	<p>Art. 93d 4. Investitionsdarlehen an Ersatzbauten</p> <p>¹ An Ersatzbauten von Leistungserbringern, die gemäss Art. 62 ff. des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhalten haben, werden einmalig Investitionsdarlehen gemäss Art. 41a ff. ausgerichtet.</p> <p>² Die bei Gewährung der Investitionsdarlehen bestehende Restschuld aus dem bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen ist mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus dem Kanton zurückzuzahlen.</p> <p>³ Der Anspruch auf Investitionsdarlehen erlischt, wenn nicht binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... 2014 eine rechtskräftige Baubewilligung für die Ersatzbaute vorliegt. Bei Erlöschen des Anspruchs sind bereits geleistete Investitionsdarlehen zurückzuzahlen.</p>

Somit sollen nun auch Investitionsdarlehen an Ersatzbauten gewährt werden, welche mit der geltenden Gesetzgebung bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhielten. Damit für die Pflegebetten nicht zwei Darlehen gewährt werden, ist die bestehende Restschuld aus den bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen dem Kanton zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus bzw. mit der Aufgabe einer Pflegeabteilung fällig. Diese Übergangsregelung gilt längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten. Bis zu diesem Zeitraum muss eine rechtskräftige Baubewilligung für einen zu realisierenden Ersatzbau vorliegen.

2.5

Diese Anpassungen haben finanzielle Konsequenzen für den Kanton. Am Beispiel Mettenweg mit rund 20 Betten (kann je nach Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Jahr zu Jahr variieren, maximal 24 Betten) sollen die Auswirkungen dieser Änderungen aufgezeigt werden:

20 Pflegebetten	Gesetzesentwurf		Änderungsvorschlag	
	Gemeinde Stans	Kanton	Gemeinde Stans	Kanton
Kredit mit Zins	6 Mio.	--	--	--
Darlehen	--	--	6 Mio.	--
Zins, 2 % vom durchschnittlichen Kapital	60'000	--	--	60'000
Amortisation pro Jahr				
ab Inbetriebnahme bis 2021	181'800	--	--	181'800
2022 – 2026	181'800	--	60'600	121'200
2027 – 2031	181'800	--	121'200	60'600
ab 2032	181'800	--	181'800	--

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf muss die Trägerschaft die vollen Kosten für die Amortisation und Verzinsung eines allfälligen Kredites übernehmen. Mit dem Änderungsvorschlag kommen die Übergangsbestimmungen des neuen Betreuungsgesetzes voll zum Tragen und der Kanton finanziert die Investitionskosten des Ersatzbaus stufenweise bis ins Jahr 2031 mit. Ab 2032 hat das Heim die volle Rückzahlung des Darlehens zu übernehmen.

Durch die Rückzahlung der bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen wird der Kanton andererseits vom Zins und den restlichen Amortisationsleistungen entlastet. Die Entlastung für 20 Betten bis Ende 2031 beträgt ohne Zins jährlich rund 70'000 Franken.

Es gilt zudem zu beachten, dass wegen den obgenannten Kosten mittelfristig die Pensionssteuern erhöht werden müssen. Dies führt dazu, dass der Kanton einen Teil dieser Mehrkosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu finanzieren haben wird.

Bei Verstreichen der Übergangsfrist von 5 Jahren wird kein zinsloses Investitionsdarlehen für Ersatzbauten gewährt. Die Trägerschaft muss die Finanzierung des Ersatzbaus über Eigenmittel und Kredite sicherstellen. Für den Kanton entstehen keine Zusatzkosten aufgrund dieser Investitionen.

2.6

Die Finanzdirektion hält in ihrem Mitbericht fest, dass die vorerwähnten Erwägungen, insbesondere der errechneten Kosten richtig sind. Sie befürwortet die Neuformulierung von Art. 93d des Gesundheitsgesetzes.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, im Rahmen der Beratung des Betreuungsgesetzes – bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen – Art. 93d des Gesundheitsgesetzes wie folgt zu verabschieden:

Art. 93d 4. Investitionsdarlehen an Ersatzbauten

¹ An Ersatzbauten von Leistungserbringern, die gemäss Art. 62 ff. des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁸ bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen erhalten haben, werden einmalig Investitionsdarlehen gemäss Art. 41a ff. ausgerichtet.

² Die bei Gewährung der Investitionsdarlehen bestehende Restschuld aus dem bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen ist mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus dem Kanton zurückzuzahlen.

³ Der Anspruch auf Investitionsdarlehen erlischt, wenn nicht binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... 2014 eine rechtskräftige Baubewilligung für die Ersatzbaute vorliegt. Bei Erlöschen des Anspruchs sind bereits geleistete Investitionsdarlehen zurückzuzahlen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Gemeinderat Stans
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Sozialamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

